

Merkblatt zur Fahrgelderstattung im Landkreis Börde

Anträge auf Rückerstattung der Fahrtkosten für Fahrten zur Schule und zurück können gemäß § 71 Schulgesetz Land Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntgabe vom 27. August 1996, zuletzt geändert am 11.06.2009, und der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Börde vom 13.07.2007 genehmigt werden.

Anspruch

Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten haben gem. **§ 71 Abs. 2 SchulG LSA** die Schüler und Schülerinnen, welche im Landkreis Börde wohnen, und:

1. die allgemeinbildenden Schulen bis einschließlich 10. Schuljahrgang,
 - 1a. der Schuljahrgänge 11 und 12 der Förderschulen für Geistigbehinderte,
2. das schulische Berufsgrundbildungsjahr und das Berufsvorbereitungsjahr,
3. den ersten Schuljahrgang derjenigen Berufsfachschule, die nicht den Realschulabschluss voraussetzen, besuchen.

Weiterhin haben seit dem 01.08.2009 gemäß **§ 71 Abs. 4a SchulG LSA** die Schüler und Schülerinnen, welche im Landkreis Börde wohnen, und:

1. der Schuljahrgänge 11 und 12 der Gymnasien und der Schuljahrgänge 11 bis 13 der Gesamtschulen,
2. der Berufsfachschulen, sofern diese nicht bereits durch Absatz 2 erfasst sind, der Fachschulen, Fachoberschulen und Fachgymnasien

einen Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten **unter Einbeziehung eines Eigenanteils in Höhe von 100 Euro je Schuljahr, wenn ein Fahrschein für öffentliche Verkehrsmittel dem FD Schulen und Kultur zur Erstattung vorgelegt wird.**

In jedem Fall beschränkt sich der Landkreis auf die Erstattung der Fahrtkosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die er in seinem Gebiet benötigt, auch wenn die nächstgelegene Schule außerhalb des Gebietes des Landkreises liegt.

Besucht ein(e) Schüler(in) eine Schule außerhalb seines Schulbezirkes/Schuleinzugsbereiches, **deren Bildungsgang auch an der für den Wohnort zuständigen Schule vorgehalten wird**, so hat er nur Anspruch auf Erstattung der max. Fahrtkosten, die bis zur Schule seines Schulbezirkes/Schuleinzugsbereiches entstehen würden.

Es besteht nur ein Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen, wenn die für den Wohnort zuständige Schule

1. mehr als 2,5 Kilometer (für Grundschüler)
2. mehr als 3,5 Kilometer (für Sekundarschüler)
3. mehr als 5 Kilometer (für Schüler des schulischen Berufsvorbereitungsjahres, Berufsgrundbildungsjahres und des 1. Schuljahrganges derjenigen Berufsfachschulen, die nicht den Realschulabschluss voraussetzen) von der Wohnung entfernt ist.

Verfahrensweise

1. Antragstellung an den FD Schulen und Kultur auf dem dafür vorgesehenen Formblatt
2. Bescheiderstellung durch den FD Schulen und Kultur, danach erfolgt
3. Fahrgeldabrechnung (rückwirkend) auf dem dafür vorgesehen Formblatt (liegt dem Bescheid bei). Bei Fahrten mit privaten PKW (nur möglich nach vorheriger Bewilligung) oder durch Mitnahmen auf dem Weg zur Arbeit o.ä. ist dieses ebenfalls auf dem Formblatt anzugeben.

Abrechnungszeiträume

Die Abrechnung der Fahrtkosten für Schüler **gem. § 71 Abs. 2** kann monatlich, max. jedoch halbjährlich erfolgen. Für Schüler gem. **§ 71 Abs. 4a** erfolgt die Erstattung vierteljährlich. **Die späteste Abrechnung hat jedoch bis zum 30.09. des darauffolgenden Schuljahres zu erfolgen.**

Erstattet wird die kostengünstigste Variante. Für das **Schuljahr 2016/17** sieht diese wie folgt aus:

11.08.16 – 10.09.16	1 MK Schüler	13.02.17 – 12.03.17	1 MK Schüler	Erklärung der Abkürzungen MK → Monatskarte WK → Wochenkarte EK → Einzelkarte
12.09.16 – 11.10.16	1 MK Schüler	13.03.17 – 12.04.17	1 MK Schüler	
17.10.16 – 16.11.16	1 MK Schüler	18.04.17 – 17.05.17	1 MK Schüler	
17.11.16 – 16.12.16	1 MK Schüler	18.05.17 – 17.06.17	1 MK Schüler	
03.01.17 – 02.02.17	1 MK Schüler	18.06.17 – 25.06.17	1 WK Schüler	
03.02.17	2 EK			

Werden anderer Karten als für die o.g. Abrechnungszeiträume gekauft, ist selbst darauf zu achten, dass die kostengünstigste Variante für die darauf folgenden Abrechnungszeiträume gewählt wird.

Bei einer ausreichenden Begründung, können auch andere Zeiträume oder Kartenarten erstattet werden. Hierüber entscheidet der Landkreis von Fall zu Fall. Bei Abweichungen im Abrechnungszeitraum durch Praktika o.a., ist das Datum der Unstimmigkeit auf der Abrechnung zu vermerken.

Jede Abrechnung muss durch Stempel und Unterschrift der Schule bestätigt werden.